



## Stellungnahme der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich

zu dem Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und das Bundesgesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften geändert werden

Wien, am 31.01.2021



Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich steht dem oben angeführten Entwurf eines Bundesgesetzes zur Änderung des BekGG und des IslamG in seiner Gesamtheit ablehnend gegenüber und erlaubt sich diesbezüglich folgende Stellungnahme zu übermitteln:

## Grundsätzliches

### I. Die Novellierung des Islamgesetzes im Kontext von Terrorismusbekämpfung

Am 2. November 2020 erschütterte ein brutaler Terroranschlag in der Wiener Innenstadt die österreichische Gesellschaft.

Ohne sich ausreichend Zeit einzuräumen, die Geschehnisse umfassend aufzuarbeiten, schnürte die Bundesregierung bereits wenige Tage später ein sogenanntes „Anti-Terror-Paket“, das unter anderem auch Verschärfungen im IslamG 2015 vorsieht.

Die Novellierung eines Gesetzes über die Konstituierung einer staatlich anerkannten Religionsgesellschaft im direkten Zusammenhang mit einem Terroranschlag und dem zeitgleich in Begutachtung geschickten Terrorbekämpfungsgesetz mitsamt neu geschaffenem Straftatbestand gegen "religiös motivierte extremistische Verbindungen" ist verstörend und nicht sachgemäß.

Der erhebliche politische Druck, unter dem die österreichische Bundesregierung sich nach dem Terroranschlag und den in Folge manifest gewordenen Versäumnissen der Sicherheits- und Verwaltungsbehörden befindet, darf nicht zum Anlass genommen werden, den grundsätzlichen Ursprungsgedanken des IslamG, nämlich die Beheimatung der Muslim\*innen in Österreich sowie deren gesellschaftliche Akzeptanz zu fördern, zu konterkarieren.



Eine Novellierung des IslamG im direkten Kontext der präsentierten Maßnahmen zur Terrorbekämpfung und die sich daraus ergebenden verheerenden Auswirkungen auf die öffentliche Wahrnehmung einer gesamten Religionsgesellschaft lehnt die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich entschieden ab und fordert eine strikte Trennung zwischen sicherheitspolizeilichen und religionsrechtlichen Regelungen.

## II. Fehlende Einbindung der betroffenen Religionsgesellschaft

Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hält fest, dass sie grundsätzlich einen dringenden Reformbedarf des IslamG sieht.

Fast 6 Jahre nach Inkrafttreten des IslamG 2015 verfügt die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich über eine umfassende Expertise und wertvolle Erfahrungswerte was seine Implementierung betrifft. Nichtsdestotrotz wurde ihr entgegen aller Behauptungen der Bundesregierung eine inhaltliche Einbindung in den Gesetzesentwurf verwehrt.

Der vorliegende Gesetzesentwurf wurde folglich einseitig in die Begutachtungsphase geschickt, was dem Gedanken des Kooperationsmodells zwischen dem österreichischen Staat und den anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften gänzlich widerspricht und auch eine auffallende Ungleichbehandlung im Vergleich zu anderen Kirchen und Religionsgesellschaften erkennen lässt.

In Österreich ist das Verhältnis zwischen Staat und anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften traditionell von einem respektvollen und lebendigen Dialog geprägt. Ein Verzicht auf das gute Verhältnis, das den positiven Beitrag der Religionen für Staat und Gesellschaft anerkennt, ist weder gesellschaftlich noch legislativ sinnvoll.

Angesichts der von den politischen Verantwortungsträger\*innen gewählten Vorgehensweise bei der aktuellen Novellierung des IslamG sieht sich die Islamische



Glaubensgemeinschaft in Österreich aktuell in einer vergleichbaren Situation wie im Jahr 2015, als vor dem Hintergrund der durch den sogenannten „Islamischen Staat im Irak und in Syrien“ begangenen Gräueltaten, der sich anbahnenden Flüchtlingskrise und dem damit einhergegangenen Misstrauen gegenüber muslimischen Mitbürger\*innen konstruktive Verhandlungen aufgegeben und schlussendlich ein Gesetz verabschiedet wurde, das eine bedeutende Schlechterstellung im Vergleich zu religionsrechtlichen Spezialgesetzen anderer staatlich anerkannten Kirchen und Religionsgesellschaften sowie gravierende und nicht akzeptable Eingriffe in das Grundrecht auf Religionsfreiheit und in die inneren Angelegenheiten einer Religionsgesellschaft enthält.

Der vorliegende Ministerialentwurf beinhaltet nun erneute Verschlechterungen zur aktuellen Rechtslage, auf die in Folge eingegangen werden sollen.

### III. Änderungen im Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften

Die vorgelegten Bestimmungen zur Änderung des Bundesgesetzes über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften und deren Erläuterungen bedeuten eine verfassungsrechtlich bedenkliche, massive Erweiterung der bislang ausschließlich informativen und beratenden Aufgaben des Kultusamts.

Das dem Kultusamt dadurch eingeräumte Anhörungsrecht, die Informationspflicht sowie das Recht auf Übermittlung von Unterlagen und Ermittlungsergebnissen anderer Behörden und Gerichte könnten darüber hinaus zu Verletzungen datenschutzrechtlicher Bestimmungen sowie der behördlichen Verschwiegenheitspflicht führen.



## Maßnahmen im Detail

### I. Themenkomplex „Versagung und Aufhebung der Rechtspersönlichkeit“

Kultusgemeinden, Moscheegemeinden und Fachvereine sind Teile der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich und gem. § 8 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 4 selbstständige Körperschaften des öffentlichen Rechts.

§ 5 Abs. 2 und 2a sollen die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit dieser Körperschaften des öffentlichen Rechts regeln. Neu hinzu kommt die Möglichkeit, auch Entitäten gem. § 23 Abs. 4 aufzulösen. Hierbei ist allerdings zu beachten, dass die Rechtspersönlichkeit „unverzüglich“ und ohne Aufforderung zur Behebung etwaiger zu Grunde liegender Mängel zu erfolgen hätte. Dies stellt einen erheblichen, verfassungsrechtlich wie rechtsstaatlich höchst problematischen Eingriff in eine menschen- und grundrechtlich sensible Materie dar. Ebenso werden Verfahrensrechte (Bspw. Art. 6 EMRK) außer Acht gelassen.

Hier stößt man auch auf eine Ungleichbehandlung zu einer Religionsgesellschaft an sich und zu Kultusgemeinden – für diese werden Verfahrensrechte in einem Verfahren über die Aufhebung der Rechtspersönlichkeit gewahrt, wenn auch unter einer nicht näher definierten „Einbindung“ der Religionsgesellschaft, was einen schwerwiegender Eingriff in das innerreligionsgesellschaftliche Recht darstellen kann.

Ebenso ist zu erwähnen, dass die Unbestimmtheit der Aufzählung der Aufhebungsgründe des § 5 Abs. 1 Zi 1 eine Einschränkung der freien Religionsausübung darstellt. Die vage und offene Aufzählung ist dazu geeignet, Übertretungen zu vermuten, wo keine sind bzw. sich an gesetzlichen Regelungen orientieren zu wollen, die es nicht gibt. Diese Unbestimmtheit öffnet Fehlinterpretationen und Missbrauch Tür und Tor.



Diese Mängel sowohl des Verfahrens zur Aufhebung der Rechtspersönlichkeit als auch der lediglich exemplarisch aufgezählten Gründe hierfür, werden einem derart intensiven Grundrechtseingriff nicht gerecht. Die Auflösung einer Körperschaft einer Religionsgesellschaft muss den höchsten Anforderungen der Religionsfreiheit, Vereinsfreiheit und des Parteigehörs entsprechen. Dies ist mit dem gegenständlichen Entwurf nicht der Fall.

Vergleichbares findet sich darüber hinaus in keinem anderen religionsrechtlichen Spezialgesetz.

## II. Themenkomplexe „Aufgaben einer Religionsgesellschaft“ und „Anzeige-, Melde- und Vorlageverpflichtungen“

Dieser Themenkomplex umfasst die „Bekanntgabe der Funktionsträger und -trägerinnen gemäß § 7 Z 5 auf Verlangen des Bundeskanzlers“ sowie die Übermittlung von „Aufzeichnungen über die Rechnungslegung“ als Aufgabe einer Religionsgesellschaft.

### Bekanntgabe der Funktionsträger\*innen

Das Führen einer Aufstellung aller Funktionsträger\*innen, einschließlich der religiösen Funktionsträger\*innen, stellt einen ungerechtfertigten Eingriff in die Autonomie einer Religionsgesellschaft und deren innere Angelegenheiten (Art. 15 StGG) dar. Ein Eingriff in diese grundrechtlich geschützten Positionen muss immer einer Abwägung zugeführt werden, das öffentliche Interesse an einer Aufstellung muss also überwiegen.

In den Erläuterungen zum gegenständlichen Entwurf wird hierzu ausgeführt, dass dem Kultusamt „nicht immer hinreichend klar“ war, ob Personen „Teil einer islamischen Religionsgesellschaft waren“ und eine allgemeine Forderung nach Transparenz aufgestellt. Ob diese allgemeine Forderung nach Transparenz einen derartigen Eingriff rechtfertigen kann, darf getrost bezweifelt werden. Die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich hat bisher immer jede ihr bekanntgegebene Änderung von Funktionsträger\*innen gem. § 25 IslamG an das Kultusamt



weitergeleitet. Es erscheint, als wolle man an dieser Stelle eine ordentliche „Listenföhrung“ vom Kultusamt auf die Religionsgesellschaften abwälen.

Kritisch zu hinterfragen ist auch die allgemein gehaltene Formel der neuen § 7 Zi 5 und § 25 Abs. 1 Zi 4, die sich auch durch die Erläuterungen nicht konkretisieren lässt. Dem Wortlaut folgend kann jederzeit, ohne Bekanntgabe oder Existenz eines Grundes die gesamte Aufstellung aller Funktionsträger\*innen durch die Bundeskanzler\*in abgerufen werden. Gerade die Aufstellung der mit seelsorgerischen Tätigkeiten betrauten Personen ist nicht nur eine innere Angelegenheit der Religionsgesellschaft, sondern auch durch Art. 9 EMRK besonders geschützt.

Abschließend muss hier ergänzt werden, dass entgegen den Ausführungen in den Erläuterungen keine entsprechenden Regelungen in anderen Gesetzen über die Angelegenheiten von Kirchen und Religionsgesellschaften Erwähnung finden. So lautet beispielsweise der § 15 Abs. 2 IsraelitenG wie folgt: „Die aufgrund der Verfassung und der Statuten zur Außenvertretung befugten Organe sowie die Religionsdiener sind dem Bundesminister unverzüglich nach der Wahl bzw. Bestellung von der Religionsgesellschaft (§ 4 Z 2) zur Kenntnis zu bringen.“ Es wird hier also lediglich eine Regelung getroffen, die der bisherigen gesetzlichen Regelung und Praxis des IslamG entspricht und nicht der gegenständlichen Änderung. Es wird also gerade nicht die Führung einer Liste sämtlicher Funktionsträger\*innen und Seelsorger\*innen und die jederzeitige Abrufbarkeit der gesamten Liste durch den Bundeskanzler erwähnt.

### Übermittlung von Aufzeichnungen zur Rechnungslegung

Die Übermittlung von Aufzeichnungen zur Rechnungslegung soll das sogenannte „Auslandsfinanzierungsverbot“ unterstützen. Die Übermittlung der Rechnungslegung umfasst zwangsläufig nicht nur Angaben zur Mittelaufbringung, sondern auch zu deren Verwendung. Die Mittelverwendung von Religionsgesellschaften ist jedoch zwangsläufig eine innere Angelegenheit ebendieser.

Nach dem Erkenntnis des VfGH zu E3830/2018, wissen wir, dass die laufende Finanzierung gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften von



ausländischen Staaten und staatsnahen Stellen verboten ist. Damit ist die Mittelaufbringung, solange sie nicht von ausländischen Staaten und staatsnahen Einrichtungen erfolgt sowie deren Verwendung innere Angelegenheit gesetzlich anerkannter Kirchen und Religionsgesellschaften. Eine grundrechtskonforme Gesetzesauslegung ist hier demnach schwer möglich. Eine Abfrage der Daten zur Mittelaufbringung bietet indes gerade einmal vage Anhaltspunkte zur Auslandsfinanzierung, aber keine gesicherten Erkenntnisse hierüber.

Abschließend muss hier angeführt werden, dass keine andere staatlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft einem derartigen Verbot unterworfen ist.

### III. Themenkomplex „Durchsetzung von behördlichen Entscheidungen“

In § 30 IslamG sollen weitreichende Strafen festgesetzt werden. Es handelt sich hierbei um eine Regelung, die in keinem anderen österreichischen Religionsgesetz zu finden und daher grundsätzlich zu streichen ist.

Die Straftatbestände können weder anhand des Gesetzes noch anhand der Erläuterungen genau definiert werden. Es könnte hier daher ein strafbares Verhalten impliziert werden, dem gegenüber keine Handlungsmöglichkeiten bestehen, um der Strafe zu entgehen. So könnte man durchaus interpretieren, dass die Religionsgesellschaft sich aufgrund der mangelnden Vorlage von Unterlagen durch eine Einrichtung gem. § 8 Abs. 1 bzw. § 23 Abs. 4 strafbar machen könnte, letzterer selbst jedoch keine Möglichkeit eingeräumt wird, einen rechtskonformen Zustand herzustellen.

Die Strafhöhe von bis zu € 72.000 steht überdies weder im Verhältnis zu den regelmäßigen Umsätzen der betroffenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften noch in Relation zu den zu erwartenden Verwaltungsübertretungen. § 30 VereinsG, welches durchaus vergleichbare Verwaltungsübertretungen mit einem Strafraum versieht, sieht lediglich im Wiederholungsfall eine Geldstrafe von bis zu € 726 vor.



## Conclusio

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass dieser Entwurf entgegen dem alleinigen Anspruch des Islamgesetzes, die äußeren Rechtsverhältnisse islamischer Religionsgesellschaften zu regeln, überschießend in die innere Autonomie der Religionsgesellschaften eingreift. Er steht zudem über weite Teile im Konflikt mit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen und wirft erhebliche grund- und menschenrechtliche Probleme auf.

Der Gesetzgeber wird aufgerufen, die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen in ihrer Gesamtheit zu verwerfen und zu einer gemeinsamen und konsensorientierten Novellierung des IslamG mit der Islamischen Glaubensgemeinschaft in Österreich zurückzukehren.

Widrigenfalls erlaubt sich die Islamische Glaubensgemeinschaft in Österreich an dieser Stelle explizit festzuhalten, dass die Novellierung des IslamG ausdrücklich gegen den Willen der betroffenen staatlich anerkannten Religionsgesellschaft erfolgt.

Wien, am 31.01.2021

Mag. Ümit Vural  
Präsident der Islamischen  
Glaubensgemeinschaft in Österreich

Adis Čandić  
Vize-Präsident der Islamischen  
Glaubensgemeinschaft in Österreich

Seyfi Recalar  
Vize-Präsident der Islamischen  
Glaubensgemeinschaft in Österreich